

# Sozialversicherungen: Beitragssätze und Leistungen 2026

**Die Beitragssätze für die AHV, IV sowie EO bleiben für Unselbständige sowie Selbständigerwerbende unverändert. Die 13. Altersrente wird erstmals im Dezember 2026 ausbezahlt. Diese hat keinen Einfluss auf die Grenzbeträge oder die Berechnung der Ergänzungsleistungen. Auf den 1. Januar 2026 werden die seit 2022 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 2.7 Prozent. Der Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge (BVG) bleibt auch im kommenden Jahr bei 1.25 Prozent.**

## Stellenmeldepflicht

Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres aktualisiert und gilt für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Für die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht gilt als einziges Kriterium die Arbeitslosenquote von mindestens 5 Prozent in einer Berufsart.

Die aktuelle Liste finden Sie unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)

## Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Der Anspruch ist an die Lohnzahlung gebunden. Nach Erlöschen des Lohnanspruchs wegen Krankheit, Unfall oder Tod bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während drei weiteren Monaten, bei Mutterschaft während längstens 16 Wochen, bestehen. Teilzeiterwerbstätige mit einem Mindestlohn von jährlich 7 560 Franken können die vollen Zulagen beziehen.

Für Nichterwerbstätige gelten spezielle Voraussetzungen: Anspruch hat nur, wer auch in der AHV als nichterwerbstätig erfasst ist (z. B. Studentin oder Student).

- Das steuerbare Einkommen darf 45 360 Franken pro Jahr nicht übersteigen. (Kt. VD 60 480 Franken)
- Es dürfen keine Ergänzungsleistungen der AHV/IV bezogen werden.
- Es dürfen keine AHV-Renten bezogen werden.

Bestehen für das gleiche Kind aus unselbständiger und aus selbständiger Tätigkeit mehrere Ansprüche, gehen die Leistungen aus unselbständiger Tätigkeit vor.

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

	2026	2025
AHV	8,70 %	8,70 %
IV	1,40 %	1,40 %
EO	0,50 %	0,50 %
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>	<b>10,60 %</b>	10,60 %
Arbeitnehmerbeitrag	5,30 %	5,30 %

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	10,00 %	10,00 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	60 500	60 500
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 10 100	10 100

Für Einkommen zwischen CHF 10 100 und CHF 60 500 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

## 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 530	530
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF 26 500	26 500
<b>Beitragsfreies Einkommen</b>		
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber «Davon ausgenommen sind Kunstschaaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).»	CHF 2 500	2 500
«Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.»	CHF 750	750

## 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

		2026	2025
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	<b>148 200</b>	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		<b>2.20 %</b>	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148 200 (pro Jahr): ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer (ist ab 1.1.2023 weggefallen)		<b>0,00 %</b>	0,00 %

## 1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF	<b>1 260</b>	1 260
Maximal (pro Monat)	CHF	<b>2 520</b>	2 520
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	<b>3 780</b>	3 780

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).

Für Frauen in der Übergangsgeneration (1961-1969) kommen tiefere Kürzungssätze zur Anwendung.

## 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	<b>148 200</b>	148 200
--	-----	----------------	---------

## 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	<b>22 680</b>	22 680
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	<b>3 780</b>	3 780
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	<b>90 720</b>	90 720
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	<b>26 460</b>	26 460
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	<b>64 260</b>	64 260
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	<b>907 200</b>	907 200
Gesetzlicher Mindestzinssatz		<b>1,25 %</b>	1,25 %

## 2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

Altersjahr 25 bis 34		<b>7,00 %</b>	7,00 %
Altersjahr 35 bis 44		<b>10,00 %</b>	10,00 %
Altersjahr 45 bis 54		<b>15,00 %</b>	15,00 %
Altersjahr 55 bis 64/65		<b>18,00 %</b>	18,00 %

## 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	<b>7 258</b>	7 258
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	<b>36 288</b>	36 288

\*Der Bundesrat führt nachträgliche Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a ein. Künftig bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich unter bestimmten Voraussetzungen.

Erstmals kann im Jahr 2026 für eine Lücke, die ab 2025 entstanden ist, nachgezahlt werden.

Einbezahlt werden kann jeweils höchstens der Betrag der kleinen Säule 3a, der im Lückenjahr gültig ist.